

Jugendordnung (JO)

Stand: 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeines.....	2
§1 Grundsätze.....	2
Abschnitt II – Organisation	2
§2 Jugendorgane	2
§3 Bundesjugendtag (BJT)/ Jugendkongress	2
§4 Jugendkommission (JK)	4
§5 Projektgruppen	5
§6 Jugendsprecher*innen.....	5
Abschnitt III – Finanzverwaltung.....	6
§7 Jugendhaushalt	6
Abschnitt IV – Geschäftsführung	6
§8 Geschäftsführung.....	6
Abschnitt V – Rechtsangelegenheiten	6
§9 Strafen	6

Abschnitt I – Allgemeines

§1 Grundsätze

- (1) Die DHB Jugend (DHBJ) ist die Gemeinschaft aller innerhalb des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und seinen Mitgliedsverbänden organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter*innen im Jugendbereich.
- (2) Die DHB Jugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj).
- (3) Die DHB Jugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit erreichen, dass die Stimme der jungen Engagierten im Handballsport stärker wird. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern und zu gesellschaftlichem Engagement im Handballsport anregen. Dabei orientieren sich die Aktivitäten der DHB Jugend an den Zielen der Mitgliederentwicklung des DHB und an den Handlungsfeldern der dsj. Hierzu zählen insbesondere die Steigerung der Anzahl und der Bindung der im Handballsport Aktiven (Jungen Engagierten) und damit Maßnahmen in den Bereichen Jugend, Schule und Bildung.
- (4) Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten: Die DHB Jugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DHB selbständig. Die DHB Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die DHB Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die DHB Jugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung und Toleranz von jungen Menschen im Handballsport unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, und sexueller Orientierung. Sie setzt sich für einen vorurteilsfreien und toleranten Umgang mit Menschen mit Behinderung und für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein. Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Die DHB Jugend tritt durch präventive und angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit jeglicher Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen. Die DHB Jugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß der Anti-Doping Ordnung

Abschnitt II – Organisation

§2 Jugendorgane

Die Organe der DHB Jugend sind der Bundesjugendtag (BJT) und die Jugendkommission (JK).

§3 Bundesjugendtag (BJT)/ Jugendkongress

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Gremium der DHB Jugend. Der Bundesjugendtag findet grundsätzlich in Präsenz statt und kann digital abgehalten werden, sofern die Jugendkommission dem zustimmt. Die Terminbekanntgabe und die Einladung/ Einberufung erfolgt schriftlich (per Email) durch bzw. im Auftrag der/des Vorsitzenden der Jugendkommission. Der Bundesjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig. Er kann stattfinden als
 - a) ordentlicher Bundesjugendtag (BJT),
 - b) außerordentlicher Bundesjugendtag (aoBJT) oder
 - c) workshopbezogener Bundesjugendtag (wBJT)/ Jugendkongress.

- (2) Der ordentliche Bundesjugendtag findet alle vier Jahre, jeweils vor dem Bundestag des DHB, statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist vier Monate vor dem Bundesjugendtag bekannt zu geben.
- (3) Der außerordentliche Bundesjugendtag findet statt entweder
 - a) auf Antrag der Jugendkommission oder
 - b) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundesjugendtags gemäß § 3 Abs. 7.

Der außerordentliche BJT hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Jugendkommission zu richten. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ordentlichen Bundestags entsprechend.

- (4) In den Jahren, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet, ist ein workshopbezogener Bundesjugendtag / Jugendkongresse einzuberufen. Der Termin ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Der wBJT/ Jugendkongress dient der maßnahmen- und workshopbezogenen Jugendarbeit unter Einbeziehung der Regional- und Landesverbände bzw. der Förderregionen des DHB und damit insbesondere dem Austausch und der Zusammenarbeit der Jugendorganisationen im DHB unter- bzw. miteinander. Bei einem wBJT/ Jugendkongress können Anträge in gleicher Weise behandelt und beschlossen werden, wie bei einem ordentlichen Bundesjugendtag. Wahlen dürfen nur in Form von Nachwahlen stattfinden und nur dann, wenn dies in der Einladung bekannt gemacht wurde. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der DHB Jugendsprecher*innen gem. § 3 Abs. 9 d).
- (5) Antragsberechtigt zum Bundesjugendtag sind die Jugendkommission und die Jugendvertretungen (Jugendausschüsse) der Regional- und Landesverbände bzw. der Förderregionen des DHB. Anträge an den Bundesjugendtag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendtag dem Vorsitzenden der Jugendkommission in Schriftform vorliegen.
- (6) Die Einberufung muss sechs Wochen vor dem Bundesjugendtag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Sie sollen mit gleicher Frist den sonstigen Teilnehmern gem. § 3 Abs. 8 zugehen.
- (7) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je drei Vertreter der Regional- und Landesverbände, die deren Jugendorgane aus ihrer Mitte wählen. Hierbei müssen jeweils mind. zwei Geschlechter vertreten und mindestens zwei Personen am Tag der Veranstaltung (Bundesjugendtag) 26 Jahre oder jünger sein (die vorstehende Geschlechter- und Altersregelung tritt ab 2023 in Kraft).
 - b) die Mitglieder der Jugendkommission

Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Bundesjugendtag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.

- (8) Dem Bundesjugendtag gehören mit beratender Stimme die Leitungen der Projektgruppen gem. § 5 an.
- (9) Der Bundesjugendtag wählt:
 - a) den/die Kandidat*in der DHB Jugend als Interessenvertreter*in für die Wahl des DHB Präsidiums durch den DHB Bundestag, für den die DHB Jugend das alleinige Vorschlagsrecht innehat (s. hierzu § 22 Abs. 2 a) DHB-Satzung). Die vom DHB Bundestag gewählte Interessenvertretung der DHB Jugend ist kraft Amtes Vorsitzende*r der Jugendkommission und bleibt jeweils bis zur Neuwahl durch den DHB Bundestag im Amt.

- b) die Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Jugendkommission, die/ der kraft Amtes Mitglied des DHB Bundesrats ist (§ 31 Abs. 1 d) DHB Satzung).
- c) Der Vorsitz und die Stellvertretung sind mit unterschiedlichen Geschlechtern und mit Personen unter 34 Jahren (zu dem Zeitpunkt der Wahl im Bundesjugendtag bzw. im Fall des Vorsitzes zu dem Zeitpunkt der sich anschließenden Wahl im DHB Bundestag) zu besetzen (die vorstehende Geschlechter- und Altersregelung tritt ab 2025 in Kraft).
- d) vier DHB Jugendsprecher*innen aus dem Kreis der Jugendgremien der Regional- und Landesverbände bzw. der Förderregionen oder den bestehenden Jugendsprecher*innen, die zu dem Zeitpunkt ihrer Wahl 26 Jahre oder jünger sein müssen, auf Vorschlag der bis zu dem Zeitpunkt der Wahl gewählten Jugendsprecher*innen und hiervon jeweils zwei für das Amt des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes der Jugendsprecher*innen. Innerhalb der Jugendsprecher*innen müssen mind. zwei Geschlechter vertreten sein.

Die DHB Jugendsprecher*innen werden im Zweijahresrhythmus gewählt, wobei der ordentliche Bundesjugendtag in der Regel ein Wahltermin für die DHB Jugendsprecher*innen ist.

- (10) Der Bundesjugendtag beschließt die Jugendordnung. Er berät und entscheidet über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt ferner, welche Anträge an den DHB Bundestag gestellt werden.

§4 Jugendkommission (JK)

- (1) Die Sitzungen der Jugendkommission finden grundsätzlich in Präsenz statt und können digital abgehalten werden, sofern die/der Vorsitzende der Jugendkommission dem zustimmt.
- (2) Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an:
 - a) die vom DHB Bundestag gewählte Interessenvertretung der DHB Jugend im DHB Präsidium als Vorsitzende*r,
 - b) die Stellvertretung der/des Vorsitzenden,
 - c) die vier Jugendsprecher*innen mit insgesamt vier Stimmen
 - d) Das zuständige Vorstandsmitglied oder die hauptamtliche Leitung des Bereichs Mitgliederentwicklung im DHB
 - e) eine hauptamtliche Projektleitung des Bereichs Mitgliederentwicklung im DHB

Die Leitungen der Projektgruppen gem. § 8 nehmen an Sitzungen der Jugendkommission mit beratender Stimme teil.

Ferner können Gäste zu konkreten Sachfragen/Themen auf Einladung der/des Vorsitzenden an den Sitzungen der Jugendkommission teilnehmen.

- (3) Die Jugendkommission tagt mind. viermal jährlich.
- (4) Der Jugendkommission obliegt:
 - a) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendtags,

- b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Bundesjugendtag,
 - c) die inhaltliche Vorbereitung der Bundesjugendtage in Zusammenarbeit mit der DHB Geschäftsstelle,
 - d) die maßnahmenbezogene Vorbereitung, Koordination und Umsetzung der Jugendarbeit im DHB gem. § 1 in Zusammenarbeit mit der DHB Geschäftsstelle,
 - e) die Erarbeitung von zukunftsorientierten Projektaufträgen für die Einrichtung von Projektgruppen, die für die Weiterentwicklung des Handballsports von Bedeutung sind,
 - f) die Überprüfung und Umsetzung der Projektgruppen gem. § 5,
 - g) die Kenntnisnahme des Haushaltsplans der DHB Jugend im Rahmen des Haushalts der Mitgliederentwicklung des DHB
 - h) die Maßnahmen- und Terminplanung des Jugendbereichs im Sinne der Mitgliederentwicklung des DHB und in Zusammenarbeit mit der DHB Geschäftsstelle
 - i) die Ehrungen für außergewöhnliche Leistungen in der Jugendarbeit im Handballsport.
- (5) Die Jugendkommission kann Anträge an den DHB Bundesrat und den Bundesjugendtag stellen.

§5 Projektgruppen

- (1) Die Jugendkommission kann für die projektbezogene Erarbeitung von Themen i.S.v. § 1 Projektgruppen einberufen. Bei der Einberufung sind mind. eine Leitung und eine Stellvertretung der Leitung zu bestimmen. Jeder Projektgruppe gehört mindestens ein/e Jugendsprecher*in des DHB oder der Landesverbände bzw. Förderregionen an. Die Einrichtung von Projektgruppen ist auf ein Jahr befristet und mit einem konkreten Projektauftrag zu verknüpfen. Sie kann durch die Jugendkommission um jeweils ein Jahr verlängert werden, sofern der Projektauftrag mit Ablauf der Frist (noch) nicht erfüllt ist. Die Projektaufträge sind entsprechend für die Umsetzbarkeit innerhalb eines Jahres zu fassen. Die Einberufung von Projektgruppen und -aufträgen ist zu protokollieren.
- (2) Die Projektgruppen erarbeiten die Themen entsprechend des ihnen erteilten Projektauftrags eigenständig. Sie erhalten hierfür bei Bedarf Unterstützung von der DHB Geschäftsstelle. Die Projektaufträge sind bei der Haushaltsplanung gem. § 4 Abs. 4 g) sowie bei der Maßnahmen- und Terminplanung gem. § 4 Abs. 4 h) zu berücksichtigen.
- (3) Sitzungen von Projektgruppen finden bei Bedarf statt und bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Jugendkommission, sofern durch sie Kosten entstehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Jugendkommission oder die Stellvertretung der/des Vorsitzenden kann an den Sitzungen der Projektgruppen teilnehmen. Die Leitungen der Projektgruppen berichten an die Jugendkommission

§6 Jugendsprecher*innen

- (1) Die Jugendsprecher sind die direkte Vertretung der jungen Engagierten der DHB Jugend im DHB (26

Jahre oder jünger zu dem Zeitpunkt ihrer Wahl). Ihnen gehören zwei Jugendsprecher*innen als Vorsitzende sowie deren Stellvertreter*innen an. Im Rahmen ihrer Arbeit können die gewählten Jugendsprecher*innen weitere Jugendsprecher*innen aus den Untergliederungen des DHB hinzuziehen.

- (2) Die Jugendsprecher*innen setzen sich mit aktuellen Themen der Jugendarbeit im DHB auseinander, soweit sie jugendpolitische Relevanz haben. Sie haben zur Aufgabe, i.S.v. § 1 Rahmenbedingungen für die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung Jugendlicher in der DHB Jugend zu schaffen. Zur Fortentwicklung des Jugendsprecher*innenwesens erarbeiten sie die konzeptionellen Grundlagen und unterstützen die Jugendsprecher*innen der Regional- und Landesverbände bzw. der Förderregionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Weitergabe von Informationen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Erstellung von Arbeitsmaterialien. Sie unterstützen darüber hinaus die Projektgruppen bei ihrer Arbeit.

Abschnitt III – Finanzverwaltung

§7 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des DHB für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden von der Jugendkommission gemäß den Bestimmungen der DHB Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind der Jugendkommission vorzulegen.

Abschnitt IV – Geschäftsführung

§8 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäftsführung im Bereich der DHB Jugend ist der zuständige Vorstand bzw. die hauptamtliche Leitung des Bereichs Mitgliederentwicklung des DHB zuständig. Er wird unterstützt durch weitere, im Bereich Mitgliederentwicklung des DHB tätige Mitarbeiter*innen.
- (2) Die vom DHB Bundestag gewählte Interessenvertretung der DHB Jugend im DHB Präsidium übernimmt das Ressort-Controlling für den Bereich Mitgliederentwicklung.

Abschnitt V – Rechtsangelegenheiten

§9 Strafen

Die Besonderheiten bei der Bestrafung Jugendlicher regelt § 26 DHB Rechtsordnung.